



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juli 1993

Nummer 33

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
221	13. 5. 1993	Verordnung über das Verfahren der Zustimmung und die Form der Führung ausländischer Grade (VO.AGr)	338
221	15. 6. 1993	Bekanntmachung des Abkommens zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen und entsprechender ausländischer Grade	339
223	22. 6. 1993	Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen	341

**Verordnung
über das Verfahren der Zustimmung und die Form
der Führung ausländischer Grade (VO.AGr.)**

Vom 13. Mai 1993

Aufgrund des § 141 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung entscheidet über die Zustimmung zur Führung ausländischer Grade nach § 141 Abs. 3 WissHG im Einzelverfahren auf Antrag der oder des Berechtigten, soweit nicht in § 9 eine allgemeine Zustimmung erklärt ist. Der Bescheid legt fest, in welcher Form der ausländische Grad geführt werden kann.

§ 2

- (1) Antragsberechtigt sind Personen mit Abschlüssen aus einem der Länder nach § 141 Abs. 3 WissHG, die
- a) ihre Hauptwohnung im Lande Nordrhein-Westfalen haben
oder
 - b) als Deutsche ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes haben
oder
 - c) als ausländische Staatsangehörige im Lande Nordrhein-Westfalen einer Erwerbstätigkeit nachgehen, ohne dort eine Wohnung zu haben.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann die Vorlage einer Anmelde- oder Arbeitsbescheinigung verlangen.

(2) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob bereits früher in einem Lande der Bundesrepublik Deutschland ein Antrag auf Zustimmung oder Genehmigung zur Führung des ausländischen Grades gestellt wurde. Entscheidungen der zuständigen Behörden anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland haben Geltung auch im Lande Nordrhein-Westfalen, wenn und soweit dies in einem Länderabkommen bestimmt ist. In Fällen dieser Art erfolgt eine erneute Sachentscheidung im Lande Nordrhein-Westfalen nur dann, wenn die oder der Graduierte

1. zwischenzeitlich Hauptwohnung im Lande Nordrhein-Westfalen genommen und
2. die Aufhebung des bereits ergangenen Bescheides eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland erwirkt

hat.

§ 3

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. die Urkunde über die Verleihung des Grades,
2. das Zeugnis der Hochschulreife (Schulabschlußzeugnis),
3. bei Graden, die
 - a) aufgrund einer Prüfung erworben wurden, das Hochschulabschlußzeugnis oder das Notenverzeichnis dieser Prüfung,
 - b) ehrenhalber verliehen wurden, Angaben über die dieser Ehrung zugrundeliegenden Verdienste (laudatio), wenn sich diese nicht aus der Verleihungsurkunde selbst ergeben.

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Ministerium für Wissenschaft und Forschung auf die Beibringung der in den Nummern 2 und 3 genannten Unterlagen verzichten oder ergänzende Belege zur Vor- und Ausbildung sowie, im Falle der Nummer 3 b, zur Art der Verdienste nachfordern.

§ 4

(1) Antragsunterlagen sind grundsätzlich in amtlich beglaubigter Fotokopie des Originals der Urkunde vorzulegen.

(2) Fremdsprachlichen Urkunden soll eine Übersetzung in deutscher Sprache beigefügt sein, die grundsätzlich von einer für das Gerichtsdolmetschen vereidigten Person zu fertigen ist. Ausnahmsweise können Übersetzungen der zuständigen Stellen in den Durchgangswohnheimen der Länder der Bundesrepublik Deutschland eingereicht werden. Urkunden in lateinischer Sprache bedürfen keiner Übersetzung.

(3) Weicht der Name im Antrag von dem in einer ausländischen Urkunde genannten Namen ab, so ist die Namensänderung durch Vorlage einer amtlichen Urkunde nachzuweisen.

§ 5

Bei Professorengraden, deren Verleihung mit der Übertragung von Lehrtätigkeiten an einer ausländischen Bildungseinrichtung begründet wird, hat die oder der Antragstellende einen Nachweis der fachwissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zu führen, der dem Hochschullehrerbegriff des § 44 Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170) genügt. Im übrigen ist eine regelmäßige, zeitlich nicht unerhebliche Lehrtätigkeit an der ausländischen Bildungseinrichtung nachzuweisen. Der Verleihungsurkunde oder einer Bescheinigung der verleihenden Stelle muß zu entnehmen sein, ob der Grad für die Dauer der Lehrtätigkeit oder auf Lebenszeit verliehen wurde.

§ 6

Vor der Entscheidung über einen Antrag ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz gutachtlich zu hören. Von einer Anhörung kann abgesehen werden, wenn bereits ein generelles Gutachten oder ein Gutachten in einem gleichgelagerten Fall durch die Zentralstelle vorliegt.

§ 7

(1) Die Gleichwertigkeit ausländischer Bildungseinrichtungen gemäß § 141 Abs. 3 WissHG bestimmt sich in sinn gemäßer Anwendung der §§ 114 Nr. 1 und Nr. 4 bis 7 WissHG, 74 Nr. 1 und Nr. 4 bis 7 FHG und 54 KunstHG.

(2) Liegt dem Antrag der Grad einer ausländischen Hochschule zugrunde, die

- a) spezielle Lehr-, Abschluß- oder Graduierungsmöglichkeiten für Personen anbietet, die die Landessprache nicht beherrschen, insbesondere auf vorbereitende angemessene Präsenzstudien verzichtet;
- b) ausdrücklich damit wirbt oder werben läßt, daß Grade verliehen werden, die auch im Herkunftsland der oder des Antragstellenden geführt werden können, ohne gleichzeitig auf das Erfordernis einer behördlichen Zustimmung in der Bundesrepublik Deutschland hinzuweisen;
- c) in der Werbung ohne Angabe der vollständigen und richtigen Anschrift der Hochschule im Ausland auftritt oder
- d) Lehr-, Abschluß- oder Graduierungsmöglichkeiten von Zahlungen oder geldwerten Leistungen abhängig macht, die der Höhe nach außen Verhältnis zu den Studien-, Prüfungs- oder sonstigen Gebührenforderungen anderer landeseigener oder vergleichbarer ausländischer Hochschulen stehen,

so daß Grund zu der Annahme gemäß § 141 Abs. 3 Satz 5 WissHG besteht, hat die oder der Antragstellende die Bescheinigung einer inländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule beizubringen, in der bestätigt wird, daß das der ausländischen Graduierung zugrundeliegende Prüfungs- oder Qualifikationsverfahren eigenen Leistungsanforderungen gleichwertig ist.

(3) Verleiht eine ausländische Hochschule Ehrengrade für Verdienste, die in der Förderung durch Geld oder geldwerte Leistungen bestehen oder auf sonstige Weise inländischen Wertmaßstäben zuwiderlaufen, sind Anträge auf Führung von Ehrengraden dieser Hochschule abzulehnen. § 5 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844), zuletzt geändert durch Erstes Rechtsbereinigungsgesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), bleibt unberührt.

§ 8

(1) Die Zustimmung zur Führung des ausländischen Grades und seiner Abkürzung erfolgt:

1. bei Graden in lateinischer, englischer, französischer, portugiesischer oder spanischer Sprache in der Originalform,

2. bei Graden in einer anderen Sprache

- a) in der Originalform, der, soweit es aus sprachlichen Gründen oder zum Ausschluß von Verwechslungen mit einem inländischen Grad erforderlich ist, eine vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung festzulegende Übersetzung angefügt werden darf, oder
- b) ausnahmsweise auf besonderen Antrag in der übertragenen Form des entsprechenden deutschen Grades, wenn der zugrundeliegende Abschluß dem an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes materiell gleichwertig ist.

(2) Der Bescheid macht die Herkunft des Grades mit einem auf den Staat hinweisenden Klammerzusatz sichtbar. Dieser Klammerzusatz folgt der Übersicht ausländischer Nationalitätskennzeichen. An die Stelle der Landesbezeichnung tritt auf Antrag ein auf die verleihende Institution hinweisender Klammerzusatz.

§ 9

Allgemein und unmittelbar durch diese Rechtsverordnung wird der Führung ausländischer Grade in der Originalform mit zugehöriger Abkürzung zugestimmt bei:

1. Graden von Hochschulen in allen Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören und mit denen auch kein Aequivalenzabkommen besteht, bei Personen, die
 - a) nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und sich in amtlichem Auftrag oder nur vorübergehend und nicht zu Erwerbszwecken im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten,
 - b) Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Mitglieder oder Angehörige einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer staatlich anerkannten Hochschule im Lande Nordrhein-Westfalen sind,
2. Graden der in der Anlage genannten wissenschaftlichen Hochschulen in der Schweiz.

Anlage

§ 10

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann seine Zustimmung zur Führung eines ausländischen Grades im Einzelfall widerrufen, wenn die oder der Berechtigte den Grad in einer anderen Form führt als dies gemäß §§ 8 und 9 festgelegt ist. Das gilt insbesondere dann, wenn der Anschein einer so nicht erworbenen Qualifikation erweckt wird. Im übrigen gelten für die Rücknahme oder den Widerruf einer Zustimmung die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Bei Anträgen von Berechtigten nach § 92 Bundesvertriebenengesetz vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094), und deren Abkömmlinge findet § 8 Abs. 2 keine Anwendung, wenn der Grad vor der Vertreibung oder Aussiedlung erworben wurde. Die Berechtigung nach § 92 BVFG wird durch Bundesvertriebenenausweis, Bescheid über das Bundesnotaufnahmeverfahren, durch Registrierschein in Verbindung entweder mit einer Aufnahmebescheinigung nach §§ 26, 27 Aussiedleraufnahmegesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1247) oder eine Urkunde über die Gleichstellung nachgewiesen. Entsprechend kann verfahren werden bei Asylberechtigten, denen die zuständige Behörde wegen besonderer Gefährdung ihrer Person eine Änderung des Namens gestattet hat. Im Rahmen des § 92 BVFG besteht ein Anspruch auf eine Aussage über den Wert des der Graduierung zugrundeliegenden Abschlusses.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über das Verfahren der Zustimmung und die Form der Führung ausländischer Grade vom 23. Dezember 1987 (GV. NW. 1988 S. 42), unbeschadet der Regelung in Absatz 2, außer Kraft.

(2) Die am 19. Dezember 1991 – Tag des Inkrafttretens des geänderten § 141 WissHG – anhängigen Verfahren werden nach der bisherigen Verordnung vom 23. Dezember 1987 abgewickelt.

(3) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Genehmigungen und Zustimmungen zur Führung ausländischer Grade behalten ihre Geltung.

Düsseldorf, den 13. Mai 1993

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

Anlage

Schweizer Hochschulen nach § 9 Nr. 2 der Verordnung über das Verfahren der Zustimmung und die Form der Führung ausländischer Grade sind nur in der Schweizerischen Hochschulkonferenz zusammengeschlossenen Hochschulen

Universität Basel
Universität Bern
Universität Freiburg (Fribourg)
Universität Genf (Genève)
Universität Lausanne
Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne
Theologische Fakultät Luzern
Universität Neuenburg (Neuchatel)
Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Universität Zürich
Eidgenössische Technische Hochschule Zürich

Andere als die hier namentlich genannten Hochschulen in der Schweiz fallen nicht unter die Allgemeinzustimmung. Ihre Grade sind auch nicht im Einzelverfahren zustimmungsfähig.

– GV. NW. 1993 S. 338.

221

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen den Ländern in
der Bundesrepublik Deutschland
über die Genehmigung zur Führung
akademischer Grade ausländischer Hochschulen
und entsprechender ausländischer Grade**

Vom 15. Juni 1993

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 25. März 1993 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen und entsprechender ausländischer Grade zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Das Inkrafttreten des Abkommens nach seinem Artikel 5 Abs. 1 wird gesondert bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 15. Juni 1993

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

**Abkommen
zwischen den Ländern
in der Bundesrepublik Deutschland
über die Genehmigung zur Führung akademischer
Grade ausländischer Hochschulen und
entsprechender ausländischer Grade**

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen folgendes Abkommen:

Artikel 1

(1) Die von einem der vertragschließenden Länder nach dem jeweiligen Landesrecht für den Einzelfall erteilte Genehmigung zur Führung eines akademischen Grades einer ausländischen Hochschule bzw. eines entsprechenden ausländischen staatlichen Grades ist in allen vertragschließenden Ländern wirksam. Dasselbe gilt für die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Genehmigung sowie für den Verzicht auf eine Genehmigung.

(2) Verlegt der Inhaber einer Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in ein anderes Land, ist eine dort allgemein erteilte, einschlägige Führungsgenehmigung vorrangig.

(3) Dieses Abkommen lässt anderweitige rechtliche Regelungen, nach denen für die Führung von Berufsbezeichnungen oder die Berufsausübung besondere Voraussetzungen zu erfüllen sind, unberührt.

Artikel 2

(1) Für die Erteilung der Genehmigung ist dasjenige der vertragschließenden Länder zuständig, in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Ändern sich im Lauf des Verwaltungsverfahrens die Zuständigkeit begründenden Umstände, so kann das bisher zuständige Land das Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und das nunmehr zuständige Land stimmt.

(3) Für die Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigung, für die Entgegennahme eines Verzichts auf die Genehmigung und für die Entscheidung über das Wiederaufgreifen des Verfahrens ist dasjenige der vertragschließenden Länder zuständig, das die Genehmigung erteilt bzw. versagt hat. Ist eine Entscheidung nach Satz 1 in bezug auf einen Verwaltungsakt der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der GEL¹⁾ zu treffen, so ist dasjenige der vertragschließenden Länder zuständig, in dessen Gebiet der Addressee des Verwaltungsakts zum Zeitpunkt des Erlasses seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte; hatte er zu diesem Zeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem in Art. 3 des Einigungsvertrags (BGBL. 1990 II S. 885) genannten Gebiet, so ist der letzte gewöhnliche Aufenthalt in diesem Gebiet maßgeblich.

(4) Für die Aufhebung rechtsstaatswidriger Entscheidungen nach Art. 19 Satz 2 des Einigungsvertrags gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

Artikel 3

Vor der Erteilung der Genehmigung soll in Zweifelsfällen eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland eingeholt werden.

Artikel 4

(1) Die in Art. 1 getroffene Regelung gilt auch für Verwaltungsakte, die in der Zeit seit dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens erlassen worden sind; dies gilt auch für Entscheidungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie der GEL.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt mit dem Ablauf des Tages in Kraft, an dem das letzte der vertragschließenden Länder seine Zustimmungserklärung gegenüber dem Generalsekretär der Kultusministerkonferenz abgegeben hat. Gleichzeitig tritt das Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik sowie dem Land Berlin über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen vom 23. Oktober 1958 außer Kraft.

(2) Der Generalsekretär der Kultusministerkonferenz teilt diesen Zeitpunkt den vertragschließenden Ländern mit.

Dresden, den 29. Oktober 1992

Für das Land Baden-Württemberg

Lorenz Menz

Für den Freistaat Bayern

Waldenfels

Für das Land Berlin

Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg

Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen

Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Voscherau

Für das Land Hessen

Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Gabriele Wurzel

Für das Land Niedersachsen

Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz

Rudolf Scharping

Für das Saarland

Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen

Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt

Werner Münch

Für das Land Schleswig-Holstein

Günther Jansen

Für das Land Thüringen

Bernhard Vogel

¹⁾ Gemeinsame Einrichtung der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen für Aufgaben in Bildung und Wissenschaft.

**Verordnung
über die Bildung von
regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken
für Bezirksfachklassen an Berufsschulen**

Vom 22. Juni 1993

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 1993 (GV. NW. S. 84), wird verordnet:

§ 1

Anlage Die Schulbezirke für regierungsbezirksübergreifende Bezirksfachklassen an Berufsschulen werden nach Maßgabe der Anlage dieser Verordnung gebildet.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen vom 11. Juni 1992 (GV. NW. S. 240) außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 1993

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

Anlage

**Verzeichnis
der regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirke
für Bezirksfachklassen an Berufsschulen**

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Apothekenhelfer/ Apothekenhelferin	Kaufmännische Schulen Volksgartenstraße der Stadt Mönchengladbach	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Mönchengladbach, aus dem Kreis Neuss: Grevenbroich, Jüchen, Korschenbroich, Rommerskirchen, aus dem Kreis Viersen: Brüggen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmstadt, Viersen; aus dem Regierungsbezirk Köln: aus dem Kreis Heinsberg: Erkelenz, Hückelhoven, Wassenberg, Wegberg	–
Asphaltbauer	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr; bundesoffene Fachklasse
Assistent/Assistentin an Bibliotheken	Kaufmännische Schulen II der Stadt Dortmund	Regierungsbezirk Arnsberg; Regierungsbezirk Münster Bocholt, Borken, Bottrop, Datteln, Dorsten, Gelsenkirchen, Gladbeck, Haltern, Heiden, Herten, Isselburg, Marl, Raesfeld, Recklinghausen, Reken, Rhede, Velen	–
Assistent/Assistentin an Bibliotheken	Kaufmännische Schule III der Stadt Essen	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen, Mülheim, Oberhausen; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bocholt, Borken, Bottrop, Datteln, Dorsten, Gelsenkirchen, Gladbeck, Haltern, Heiden, Herten, Isselburg, Marl, Raesfeld, Recklinghausen, Reken, Rhede, Velen	–
Baustoffprüfer/ Baustoffprüferin	Berufsbildende Schulen des Kreises Warendorf in Beckum	Land Nordrhein-Westfalen	–
Baugeräteführer	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Betonstein- und Terrazzohersteller/ Betonstein- und Terrazzoherstellerin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Betonwerker/ Betonwerkerin; Betonfertigteilbauer/ Betonfertigteilbauerin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	–

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Bootsbauer/Bootsbauerin; Schiffbauer/Schiffbauerin	Städtische Kollegschule Duisburg-Nord	Land Nordrhein-Westfalen	–
Brauer und Mälzer/ Brauerin und Mälzerin	Gewerbliche Schulen III der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklasse
Buchhändler/ . Buchhändlerin	Kaufmännische Schule III der Stadt Essen	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen, Mülheim, Oberhausen; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bottrop, Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen, aus dem Kreis Borken: Bocholt, Borken, Heiden, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Velen	–
Dachdecker	Dachdecker-Berufs- und Fachschule in Eslohe	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	ab zweitem Ausbildungsjahr
Destillateur/Destillateurin; Brenner/Brennerin	Berufsbildende Schule 12 der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklasse
Eisenbahner/ Eisenbahnerin im Betriebsdienst	Friedrich-List-Kollegschule Hamm	Regierungsbezirke Detmold, Münster	–
Eisenbahner/ Eisenbahnerin im Betriebsdienst	Städtische Berufsbildende Schule für Wirtschaft, Recht und Verwaltung Duisburg-Mitte	Regierungsbezirk Düsseldorf; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Herne	–
Fachangestellter/ Fachangestellte für Arbeitsförderung	Hanseschule Münster	Regierungsbezirk Münster ohne Bottrop, Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Hamm, Kreis Unna ohne Lünen, Selm, Schwerte	–
Fachangestellter/ Fachangestellte für Arbeitsförderung	Berufsbildende Schule für Wirtschaft und Verwaltung in Gelsenkirchen	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Bochum, Herne; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bottrop, Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen	–
Feuerungs- und Schornsteinbauer	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr; bundesoffene Fachklasse
Fluggerätbauer/ Fluggerätbauerin; Fluggerätmechaniker/ Fluggerätmechanikerin; Flugtriebwerk-mechaniker/Flugtrieb-werkmechanikerin	Gewerbliche Schulen der Stadt Mönchengladbach	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	–
Forstwirt/Forstwirtin	Hauswirtschaftliche, Sozial-pädagogische und Allgemeingewerbliche Schulen des Hochsauerlandkreises in Arnsberg 2, Außenstelle Neheim-Hüsten	Land Nordrhein-Westfalen	ab drittem Ausbildungsjahr
Gärtner/Gärtnerin	Berufliche Schulen des Oberbergischen Kreises in Wipperfürth	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Stadt Remscheid; aus dem Regierungsbezirk Köln: Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis ohne Burscheid, Leichlingen, Wermelskirchen	–
Gärtner/Gärtnerin	Berufs- und Fachoberschule für Landwirtschaft und Gartenbau des Kreises Paderborn in Paderborn	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: aus dem Kreis Soest: Anröchte, Erwitte, Geseke, Lippstadt, Rüthen, Warstein, aus dem Hochsauerlandkreis: Marsberg; aus dem Regierungsbezirk Detmold: Kreise Höxter, Paderborn	–
Gärtner/Gärtnerin	Kollegschule des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen in Leverkusen 3 (Opladen)	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Solingen, aus dem Kreis Mettmann: Langenfeld, Monheim; aus dem Regierungsbezirk Köln: Leverkusen, aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis: Burscheid, Leichlingen, Wermelskirchen	alle Ausbildungsjahre, Ausnahme Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau im dritten Ausbildungsjahr

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Gärtner/Gärtnerin (Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau)	Gartenbauliche und Landwirtschaftliche Berufsschule der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	ab drittem Ausbildungsjahr
Galvaniseur/ Galvaniseurin; Galvaniseur und Metallschleifer/ Galvaniseurin und Metallschleiferin	Gewerbliche Berufsschule der Stadt Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Gebäudereiniger/ Gebäudereinigerin	Gewerbliche Schulen III der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	bundesoffene Fachklasse
Gerüstbauer/ Gerüstbauerin	Gewerbliche Schulen III der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklasse
Glasapparatebauer/ Glasapparatebauerin	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen	–
Glastechnische Berufe des Glaserhandwerks	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Regierungsbezirke Detmold, Münster; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Kreis Siegen-Wittgenstein; aus dem Regierungsbezirk Köln: Bonn, Rhein-Sieg-Kreis (linksrheinisch)	–
Glastechnische Berufe der Glasindustrie	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen	–
Gleisbauer/Gleisbauerin	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Land Nordrhein-Westfalen ohne Stadt Leverkusen	ab zweitem Ausbildungsjahr
Goldschmied/ Goldschmiedin; Silberschmied/ Silberschmiedin	Berufsbildende Schule 15 der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln ohne Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein	–
Goldschmied/ Goldschmiedin; Silberschmied/ Silberschmiedin	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf; aus dem Regierungsbezirk Köln: Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg; Regierungsbezirk Arnsberg ohne Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck	–
Graveur/Graveurin	Technische Schulen in Solingen	Land Nordrhein-Westfalen ohne Regierungsbezirk Arnsberg	ab zweitem Ausbildungsjahr; bundesoffene Fachklasse
Gürtler/Gürtlerin	Technische Schulen in Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr; bundesoffene Fachklasse
Holzbildhauer/ Holzbildhauerin	Felix-Fechenbach-Schule, Gewerbliche Berufsbildende Schule des Kreises Lippe in Detmold	Land Nordrhein-Westfalen	–
Industriekeramiker/ Industriekeramikerin	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen	–
Isolierer/Isoliererin; Isoliermonteur/ Isoliermonteurin; Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin	Gewerbliche Schulen III der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	ab zweitem Ausbildungsjahr
Kälteanlagenbauer/ Kälteanlagenbauerin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Kanalbauer/Kanalbauerin	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Kartograph/Kartographin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr	Städtische Friedrich-List-Kollegschule Hamm	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg; Hagen; Regierungsbezirk Detmold	–
Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr	Kaufmännische Schulen III der Stadt Dortmund	Regierungsbezirk Arnsberg ohne Hagen; Regierungsbezirk Düsseldorf	–
Keramiker/Keramikerin	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen ohne Regierungsbezirk Münster	–
Klebeabdichter/ Klebeabdichterin	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Land Nordrhein-Westfalen	–
Klempner/Klempnerin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr
Kommunikations-elektroniker/ Kommunikations-elektronikerin (Fachrichtung Funktechnik)	Staatliche Berufsfachschule Iserlohn	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster; Regierungsbezirk Düsseldorf ohne Düsseldorf	ab zweitem Ausbildungsjahr
Kommunikations-elektroniker/ Kommunikations-elektronikerin (Fachrichtung Funktechnik)	Gewerblich-Technische Schulen des Kreises Düren in Düren	Regierungsbezirk Köln; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Düsseldorf	ab zweitem Ausbildungsjahr
Kürschner/Kürschnerin; Pelzwerker/Pelzwerkerin	Anna-Siemsen-Schule, Kollegschule des Kreises Herford in Herford	Land Nordrhein-Westfalen ohne Düsseldorf, Kreise Mettmann, Neuss	–
Landwirt/Landwirtin	Berufliche Schulen des Oberbergischen Kreises in Wipperfürth	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Remscheid; aus dem Regierungsbezirk Köln: Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis ohne Leichlingen	–
Landwirt/Landwirtin	Landwirtschafts- und Höhere Landbauschule in Viersen	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mönchengladbach, Mülheim, Oberhausen, Solingen, Wuppertal, Kreise Mettmann, Neuss; aus dem Regierungsbezirk Köln: Leverkusen, aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis: Leichlingen	–
Landwirt/Landwirtin	Berufsbildende Schulen des Kreises Coesfeld in Lüdinghausen	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Dortmund, Hamm, Herne, Kreis Unna ohne Fröndenberg, Holzwiede, Schwerte; aus dem Regierungsbezirk Münster: aus dem Kreis Coesfeld: Ascheberg, Dülmen, Lüdinghausen, Nordkirchen, Olfen, Senden	–
Leuchtröhrenglasbläser/ Leuchtröhrenglasbläserin	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen	–
Orthopädiemechaniker/ Orthopädiemechanikerin; Bandagist/Bandagistin	Kollegschule Kemnastraße des Kreises Recklinghausen in Recklinghausen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	–
Parkettleger/ Parkettlegerin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklasse
Pferdewirt/Pferdewirtin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Regierungsbezirk Arnsberg; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bottrop, Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen	nur erstes und zweites Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkt Trabrennfahren)	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	ab drittem Ausbildungsjahr

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkt Rennreiten)	Berufsbildende Schule 14 der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	ab drittem Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkte: Pferdezucht und -haltung; Reiten)	Berufsbildende Schule 14 der Stadt Köln	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	ab drittem Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin	Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule der Stadt Münster	Regierungsbezirk Detmold; Regierungsbezirk Münster ohne Bottrop, Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen	nur erstes und zweites Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkte: Pferdezucht und -haltung; Reiten)	Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule der Stadt Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	ab drittem Ausbildungsjahr
Physiklaborant/ Physiklaborantin	Gewerblich-Technische Unterrichtsanstalten der Stadt Mülheim/Ruhr	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Münster	–
Rechtsanwaltsgehilfe/ Rechtsanwaltsgehilfin	Kaufmännische Schulen Volksgartenstraße der Stadt Mönchengladbach	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Mönchengladbach, aus dem Kreis Neuss: Grevenbroich, Jüchen, Korschenbroich, Rommerskirchen, aus dem Kreis Viersen: Brüggen, Niederkirchen, Schwalmstadt, Viersen; aus dem Regierungsbezirk Köln: aus dem Kreis Heinsberg: Erkelenz, Hückelhoven, Wassenberg, Wegberg	–
Rohrleitungsbauer/ Rohrleitungsbauerin	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen - Schule Ost -	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr
Rolladen- und Jalousebauer/ Rolladen- und Jalousebauerin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklasse
Sattler/Sattlerin	Anna-Siemsen-Schule, Kollegschiule des Kreises Herford in Herford	Land Nordrhein-Westfalen	–
Schilder- und Lichtreklamehersteller/ Schilder- und Lichtreklameherstellerin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Detmold, Köln, Münster	–
Schmucktextilienhersteller/Schmucktextilienherstellerin	Gewerbliche Schulen II der Stadt Wuppertal	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklasse
Schorsteinfeger/ Schorsteinfegerin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Detmold, Köln, Münster	–
Schuh- und Lederwarenstepper/Schuh- und Lederwarenstepperin	Freiherr-vom-Stein-Berufsschule des Kreises Unna in Werne	Regierungsbezirk Münster; Regierungsbezirk Arnsberg ohne Kreise Hochsauerland, Olpe, Siegen-Wittgenstein	nur erstes und zweites Ausbildungsjahr
Steinmetz und Steinbildhauer/Steinmetzin und Steinbildhauerin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	–
Stukkateur/Stukkateurin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Detmold, Münster	ab zweitem Ausbildungsjahr
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin (Fachrichtung Elektrotechnik)	Kollegschiule Kemnastraße des Kreises Recklinghausen in Recklinghausen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin (Fachrichtung Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik)	Gewerbliche Schule Mitte der Stadt Essen	Regierungsbezirk Arnsberg ohne Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Duisburg, Essen, Mülheim, Oberhausen, Kreis Wesel (rechtsrheinisch)	ab zweitem Ausbildungsjahr
Textilmustergestalter/ Textilmustergestalterin	Berufsbildende Schulen II der Stadt Krefeld	Land Nordrhein-Westfalen ohne Wuppertal	bundesoffene Fachklasse

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Tierpfleger/Tierpflegerin	Gartenbauliche und Landwirtschaftliche Berufsschule der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	-
Tierpfleger/Tierpflegerin	Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule der Stadt Münster	Regierungsbezirke Detmold, Münster; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Dortmund	-
Trockenbaumonteur/Trockenbaumonteurin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	-
Uhrmacher/Uhrmacherin	Hans-Böckler-Schule Münster	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklasse
Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin in der Steine- und Erden-industrie; Aufbereitungsmechaniker/Aufbereitungsmechanikerin	DMT-Bergberufsschule Duisburg	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklasse
Vergolder/Vergolderin	Albrecht-Dürer-Schule in Düsseldorf	Land Nordrhein-Westfalen	-
Verlagskaufmann/Verlagskauffrau	Kaufmännische Schule I der Stadt Essen	Regierungsbezirk Arnsberg; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Duisburg, Essen, Mülheim, Oberhausen, Kreis Kleve (rechtsrheinisch), Kreis Wesel (rechtsrheinisch)	-
Verpackungsmittelmechaniker/Verpackungsmittelmechanikerin	Berufsbildende Schule 16 der Stadt Köln	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Köln	-
Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	-
Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte (Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der evangelischen Kirchen in Deutschland)	Hubertus-Schwartz-Schule Soest	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	-
Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte (Fachrichtung Handwerksorganisation, Industrie- und Handelskammer)	Hubertus-Schwartz-Schule Soest	Land Nordrhein-Westfalen	-
Vulkaniseur/Vulkaniseurin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	-
Werbekaufmann/Werbekaufrau	Kaufmännische Schule II der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	-
Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin	Städtische Carl-Severing-Kollegscheule für Metall- und Elektroberufe Bielefeld	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	ab zweitem Ausbildungsjahr

– GV. NW. 1993 S. 341

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359